

Bürgermeister
Martin Voigt
Markt 1
23758 Oldenburg in Holstein

Rechnung Fa. Spahn vom 03.06.2015

Sehr geehrter Herr Voigt,

mit Datum vom 08.06.2015 haben wir in Ihrem Auftrag von der Stadt Oldenburg eine Rechnung i.H.v. 844,66 € erhalten. Rechnungsinhalt ist die Reparatur einer Feststellanlage in der Wagrienschule. Dieser ist lt. Angabe Ihrer Mitarbeiterin Frau [REDACTED] von unserem Sohn Luca „mutwillig zerstört“ worden (auf Mitteilung einer Sekretärin der Wagrienschule). In der Beigefügten Rechnung ist gar von Vandalismus die Rede.

Es wird hier also unserem 13jährigen Sohn Luca der Straftatbestand der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) unterstellt. Wir gehen davon aus, dass der Stadt Oldenburg hierfür hinreichende Belege vorliegen und fordern Sie hiermit dazu auf, uns diese umgehend zur Verfügung zu stellen. Für eine derartig schwerwiegende Anschuldigung wird es sicher Zeugen geben und auch eine umfassende Dokumentation des durch unseren Sohn angeblich mutwillig herbeigeführten Schadens (inkl. Hinweisen auf die Mutwilligkeit) wird der Stadt Oldenburg sicher vorliegen.

Lt. Schilderung unseres Sohnes kann von einer vorsätzlichen Sachbeschädigung nicht die Rede sein. Er selbst ist es gewesen, der den Schaden nach Rücksprache mit seinem Klassenlehrer dem Sekretariat gemeldet hat. Dies können lt. Aussage unseres Sohnes auch eine ganze Reihe von anwesenden Mitschülern bestätigen. Und auch dem Klassenlehrer unseres Sohnes, Herrn [REDACTED], ist nach eigener Aussage nichts von einer vorsätzlichen Sachbeschädigung bekannt. Im Gegenteil, er zeigte sich äußerst verwundert darüber, dass wir ein solches Schreiben von der Stadt Oldenburg erhalten haben. Vielmehr lässt sich bei den Schilderungen des Vorfalls vermuten, dass bei der sog. Feststellanlage entweder eine Vorbeschädigung vorlag oder diese nicht sachgemäß angebracht war. Anders ist der Schadenshergang kaum zu erklären, wie reißt ein 13jähriger einen Magnethalter im Vorbeigehen mal eben so samt sämtlicher Anschlüsse aus der Wand?

Verstehen Sie uns nicht falsch, Herr Voigt, sollte unser Sohn schuldhaft einen Schaden verursacht haben, kommen wir selbstverständlich dafür auf. Wirft man unserem

minderjährigen Sohn aber ohne jeglichen Beleg die Begehung einer Straftat vor, dann sind wir nicht bereit dies einfach so hinzunehmen.

Sollten Sie die oben genannte Anschuldigung nicht eindeutig belegen können, dann bitte ich Sie uns Name und Anschrift der Person zu nennen, die diese Anschuldigungen erhoben hat. Immerhin handelt es sich bei dem unberechtigten Vorwurf einer Straftat ebenfalls um einen Straftatbestand (§ 164 StGB). Dies werden wir dann umgehend juristisch prüfen lassen. Andernfalls behalten wir uns vor Anzeige gegen Unbekannt zu stellen.

Die dem Schreiben beigefügte Rechnung werden wir unter diesen Umständen keinesfalls begleichen und widersprechen hiermit der Zahlungsaufforderung. Wir betrachten diese bis zum Erhalt hinreichender Belege für die angeblich durch unseren Sohn begangene Sachbeschädigung als Gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Romina Rohde

Michael Rohde